

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 30.01.2013

82.

«Für eine sinnvolle Nutzung von Flachdächern», Volksinitiative der Jungen Grünen und Gegenvorschlag, Anhörung und öffentliche Auflage nach § 7 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

IDG-Status: öffentlich

Am 6. Juli 2011 beschloss der Gemeinderat, die Volksinitiative der Jungen Grünen «Für eine sinnvolle Nutzung von Flachdächern» sei teilweise für ungültig zu erklären. Der gültige Teil der Volksinitiative lautet wie folgt (vgl. Gemeinderatsbeschluss vom 6. Juli 2011 betreffend GR Nr. 2011/23; durchgestrichene Textstellen ungültig):

I. Die Bau- und Zonenordnung (BZO) der Stadt Zürich wird wie folgt geändert:

Art. 11.1 wird aufgehoben
Art. 11a Flachdächer (neu)

1. Flachdächer sind in allen Zonen ökologisch wertvoll zu begrünen.
2. Ausgenommen von Abs. 1 sind Flächen, die als begehbare Terrassen genutzt sind.

II. Der Stadtrat setzt diese Änderung der Bau- und Zonenordnung in Kraft.

Mit Beschluss. 888 vom 11. Juli 2012 machte der Stadtrat einen Gegenvorschlag zu dem für gültig erklärten Teil der Volksinitiative:

Art. 11 Abs. 1 der Bau- und Zonenordnung (revidiert)

In allen Zonen ist der nicht als begehbare Terrasse genutzte Bereich eines Flachdachs ökologisch wertvoll zu begrünen, auch dort, wo Solaranlagen installiert sind. Die Pflicht, ökologisch wertvoll zu begrünen, besteht, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Materiell ist der stadträtliche Gegenvorschlag, was die Pflicht zur ökologisch wertvollen Begrünung anbelangt, mit der Initiative identisch. Allerdings beinhaltet der Gegenvorschlag die Verhältnismässigkeitsklausel «soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist». In den Erwägungen des genannten Stadtratsbeschlusses (STRB 888/2012) werden u.a. Angaben gemacht zur Bedeutung der Verhältnismässigkeitsklausel, zu den betriebswirtschaftlichen Aspekten der ökologisch wertvollen Begrünung, zu den Gründen, warum in der Nutzungsplanung eine ökologisch wertvolle Begrünung einzufordern ist und welches in der Regel die Mindestanforderungen an eine ökologisch wertvolle Begrünung sein werden.

Gestützt auf Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) und § 7 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) besteht das Recht auf Mitwirkung in der Nutzungsplanung unabhängig davon, ob die Initiative für die Nutzungsplanung aus der Verwaltung, dem Parlament oder der Bevölkerung kommt. Die Anhörung geschieht im Kanton Zürich, indem Pläne und Vorschriften sowie erläuternde Akten während 60 Tagen öffentlich aufgelegt werden und sich jede Person zur Planvorlage schriftlich äussern kann. Über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird ein Bericht geschrieben. Die Gemeindelegislative hat in Kenntnis der Einwendungen die Nutzungsplanung bzw. deren Änderung festzusetzen.

Auf Antrag des Vorstehers des Hochbaudepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Die Änderungsvorlage betreffend Art. 11 der Bau- und Zonenordnung (BZO) wird für die Anhörung gemäss § 7 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) während 60 Tagen öffentlich aufgelegt.

2. Folgende Unterlagen sind öffentlich aufzulegen:
 - Der gültige Teil des Initiativtextes «Für eine sinnvolle Nutzung von Flachdächern» mitsamt der Begründung,
 - Protokollauszug der 74. Gemeinderatssitzung vom 6. Juli 2011 betreffend Gültigkeit der Initiative,
 - Protokollauszug von STRB 888/2012 betreffend Gegenvorschlag
 - sowie der heutige Stadtratsbeschluss über die Durchführung der öffentlichen Auflage nach § 7 des Planungs- und Baugesetzes (PBG).
3. Während der 60-tägigen Auflagefrist können sich alle interessierten Personen schriftlich zu Initiativtext und Gegenvorschlag äussern.
4. Über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird gesamthaft bei der Festsetzung der geänderten Bauordnung entschieden. Danach stehen Festsetzung und Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Einwendungen zur Einsichtnahme offen.
5. Die Änderungsvorlage wird der Baudirektion zur Vorprüfung zugestellt.
6. Der Vorsteher des Hochbaudepartements wird eingeladen, die öffentliche Auflage der Änderungsvorlage im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich bekanntzugeben und das Mitwirkungsverfahren durchzuführen sowie die erforderlichen Unterlagen der Baudirektion zur Vorprüfung einzureichen.
7. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Gesundheits- und Umwelt-, des Tiefbau- und Entsorgungs- sowie des Hochbaudepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtentwicklung, den Umwelt- und Gesundheitsschutz, Grün Stadt Zürich (2), das Amt für Städtebau (5), das Amt für Baubewilligungen und die Spezialkommission Hochbaudepartement, Stadtentwicklung.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin